

Pfarrliche Seelsorge durch Priester-Solidargemeinschaft

Pfarrliche Seelsorge gemäß c. 517 § 1 CIC 1983

von Heribert Schmitz

Das kirchliche Gesetzbuch stellt – neben dem herkömmlichen Amt des Pfarrers, aber auch dieses in fortentwickelter Form – weitere Möglichkeiten zur Verfügung, die pfarrliche Seelsorge in gegenwärtiger Zeit angemessen wahrzunehmen¹. Die Übertragung der pfarrlichen Seelsorge an mehrere Priester »in solidum« ist ein vom kirchlichen Gesetzgeber in c. 517 § 1 CIC neu geschaffenes Rechtsinstitut, dessen Anwendung verständlicherweise Anfangsschwierigkeiten bereitet, zumal die gesetzlichen Bestimmungen – auch in diesem Fall – nicht besonders geglückt sind und die pränatalen Komplikationen bei der Fassung der Bestimmung in ihnen nachwirken². Die Bestimmungen des c. 517 § 1 CIC sind als Rahmenbestimmungen gefaßt, die eine teilkirchliche Umsetzung und Erprobung auf diözesaner Ebene erfordern, bevor eine gesetzliche Festlegung durch ein Partikularkonzil oder durch die Bischofskonferenz (aufgrund besonderer Kompetenzzuweisung durch den Apostolischen Stuhl gemäß c. 455 § 1 CIC) erfolgen kann; das gilt besonders hinsichtlich der Rechtsfigur des »Moderators«³.

Die gesetzlichen Bestimmungen des c. 517 § 1 CIC, die in cc. 542–544 CIC eine eingehendere Ausformung erfahren, enthalten jedoch einige eindeutige Vorgaben⁴. Die an-

¹ Vgl. H. Schmitz, Pfarrei und Gemeinde, in: AKathKR 148 (1979) 48–71; *ders.*, »Gemeindeleitung« durch »Nichtpfarrer-Priester« oder »Nichtpriester-Pfarrer«, in: ebd. 161 (1992) 329–361, mit einem Überblick über die verschiedenen pfarrlichen Leitungsmodelle (vgl. ebd., 333–334). Zu rechtshistorischen Fragen vgl. P. Schappert, Solidarische Pfarrseelsorge. Möglichkeit und Bewertung in der neuklassischen Kanonistik (Diss. Kanonische Reihe 7), St. Ottilien 1991, passim.

² Der Päpstliche Rat für die Interpretation von Gesetzestexten – Pontificium Consilium de legum textibus interpretandis = PCI – hat sich bereits zweimal mit der Problematik des c. 517 § 1 CIC befaßt; vgl. PCI, Quaestiones quaedam studio Pontificii Consilii submissae (Januar bis Juni 1993), in: *Communicationes* 25 (1993) 46–48, 46; (Januar bis Juni 1994), in: ebd. 26 (1994) 29–31, 30. Eine Entscheidung ist bislang nicht publiziert worden.

³ Vgl. P. Valdrini, Les paroisses et leurs regroupement. Figures de la prise en charge pastorale, in: *Ders.* (Dir.), *Droit canonique, Précis Dalloz*, Paris 1989, 208–210, n. 269; La charge pastorale exercée solidairement (209–210). Vgl. ferner J.-C. Perisset, De officio parochi coetui presbyterorum in solidum concredito, in: *PerRMCL* 72 (1983) 357–385; *ders.*, De applicatione conceptus »in solidum« ad novam figuram officii parochi, in: ebd. 73 (1984) 191–202; F. Coccopalmerio, Quaestiones de paroecia in novo Codice, in: ebd., 379–410, bes. 387–393; *ders.*, De paroecia, Roma 1991, 101–107. J. Miras Pouso, El ejercicio »in solidum« del ministerio parroquial, in: *IusCan* 29 (1989) 483–502; *ders.*, El Ministerio parroquial confiado »in solidum« a varios sacerdotes, in: J. Manzanarez (Ed.), *La parroquia desde el nuevo derecho canónico*, Salamanca 1991, 97–115.

⁴ Für den Bereich der Katholischen Ostkirchen vgl. c. 287 § 2 CCEO. Diese Bestimmung überläßt die Regelung der Möglichkeit, eine Pfarrei mehreren Priestern anzuvertrauen, dem Partikularrecht, allerdings mit der Maßgabe, daß ein Moderator einzusetzen ist, dessen Rechte und Pflichten sowie die der übrigen Priester genau festzulegen sind: »In eadem paroecia unus tantum habeatur parochus; si vero ius particulare propriae Ecclesiae sui ius-

stehenden Fragen und Probleme sind zunächst für alle Mitglieder der Priester-Solidargemeinschaft zu klären (I), sodann ist der Problematik des Leiters der Solidargemeinschaft nachzugehen, der »Moderator« genannt wird (II), und das Verhältnis zwischen Moderator und den übrigen Mitgliedern der Priester-Solidargemeinschaft zu skizzieren (III). Im Anhang sind Vorschläge für eine Fassung der entsprechenden Dekrete beigefügt.

1. Die gesetzlichen Vorgaben für alle Mitglieder der Priester-Solidargemeinschaft

1. Die Mitglieder der Solidargemeinschaft müssen die gemäß c. 542 n. 1 in Verbindung mit c. 521 CIC für die Bestellung zum Pfarrer geforderten Voraussetzungen erfüllen, insbesondere müssen sie Priester sein (vgl. c. 521 § 1 CIC) und die Eignung für das Pfarramt besitzen, die aufgrund einer vom Diözesanbischof festgelegten Weise, auch durch ein Examen, sicher feststehen muß (vgl. c. 521 § 3 CIC).

2. Die Auswahl der mit der pfärrlichen Seelsorge zu betrauenden Priester hat gemäß c. 542 n. 2 in Verbindung mit c. 524 CIC zu erfolgen. Handelt es sich um einen Ordensangehörigen, ist c. 682 § 1 CIC zu beachten: Der Ordensangehörige wird auf Vorschlag oder wenigstens mit Zustimmung des zuständigen Oberen vom Diözesanbischof ernannt.

3. Die betreffenden Priester müssen Beständigkeit in dem ihnen übertragenen Amt besitzen; sie sind deshalb gemäß c. 542 n. 2 in Verbindung mit c. 522 CIC auf unbegrenzte Zeit zu ernennen, sofern nicht die Ernennung auf bestimmte Zeit aufgrund einer Partikularnorm der Bischofskonferenz zugelassen ist⁵.

4. Die Übernahme der Seelsorgsverantwortung beginnt mit der Besitzergreifung, die zutreffender als Amtsantritt, Amtsübernahme, Amtsaufnahme oder Amtseinführung bezeichnet sein sollte⁶. Erst mit diesem Akt wird der Vorgang der Übertragung des pfärrlichen Seelsorgedienstes an die (einzelnen) Mitglieder der Priester-Solidargemeinschaft abgeschlossen und werden diese zur rechtswirksamen Ausübung der in c. 543 § 1 CIC genannten Aufgaben und Amtshandlungen, Befugnisse und Vollmachten berechtigt, aber auch zugleich verpflichtet⁷. Der Amtsantritt ist gemäß c. 542 n. 3 CIC unterschiedlich ge-

ris permittit, ut parocchia pluribus presbyteris committatur, idem ius particulare accurate determinet, quoniam sint iura et obligationes moderatoris, qui actionem communem dirigat atque de eadem Episcopo eparchiali respondeat, et quoniam ceterorum presbyterorum.«

⁵ Die Deutsche Bischofskonferenz hat eine Partikularnorm zu c. 522 CIC nicht erlassen. Vgl. *H. Schmitz/F. Kalde*, Partikularnormen der deutschsprachigen Bischofskonferenzen (Subsidia ad ius canonicum vigens applicandum 2). Metten 1996, 83.

⁶ Die Formulierungen »possessionem capere« (Besitzergreifung) und »in possessionem mittere« (Besitzeinweisung) stammen aus dem Benefizialrecht des CIC/1917 und hätten im CIC/1983 durch eine zutreffendere Terminologie ersetzt gehört, wie beispielsweise durch »officium/munus suscipere«; vgl. hierzu *H. Schmitz*, Die Gesetzssystematik des Codex Iuris Canonici Liber I–III (MThS.K 18), München 1963, 100–102. In c. 542 n. 3 CIC hätte es dementsprechend heißen sollen: »a momento susceptionis muneris/officii«; »moderator officium/munus suscipit«; »tenet susceptionis officii/muneris«.

⁷ Vgl. *W. Ayman/K. Mörsdorf*, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. Bde. I–2, Paderborn ¹³1991, ¹³1997, Bd. I 456–457 Bd. II 420; *K. Mörsdorf*, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici (WH.T) Bde. I–3, München ¹¹1964, ¹¹1967, ¹¹1980, Bd. I 471–472, Bd. II 464–465.

staltet, je nachdem es sich um ein »einfaches« Mitglied der Priester-Solidargemeinschaft handelt oder um deren »Moderator«. Der Moderator ist gemäß c. 527 § 2 CIC in das Amt einzuführen; für die übrigen Priester tritt an die Stelle der Amtseinführung die ordnungsgemäße Ablegung des Glaubensbekenntnisses⁸.

5. Jedes Mitglied der Priester-Solidargemeinschaft hat gemäß c. 543 § 1, 1. Halbsatz CIC die dem Pfarrer zukommenden Aufgaben und Amtshandlungen wahrzunehmen, die in cc. 528–530 CIC umschrieben sind. Alle besitzen gemäß c. 543, 2. Halbsatz CIC die Befugnis zur Eheassistent und sämtliche Dispensvollmachten, die dem Pfarrer von Rechts wegen zukommen. Alle Aufgaben, Amtshandlungen, Befugnisse und Vollmachten dürfen jedoch nur gemäß der Weisung des Moderators ausgeübt werden (vgl. c. 543 § 1, 3. Halbsatz CIC). Voraussetzung für die rechtswirksame Ausübung der Amtshandlungen, Befugnisse und Vollmachten, insbesondere für die gültige Eheassistent und die gültige Erteilung von Dispensen ist die rechtswirksame Ernennung zum Mitglied der Solidargemeinschaft und die daraufhin erfolgende rechtswirksame Amtsübernahme. Die geforderte Ausübung des Dienstes nach Weisung des Moderators betrifft hingegen nur die Erlaubtheit⁹.

6. Jedes Mitglied der Priester-Solidargemeinschaft ist gemäß c. 543 § 2 n. 1 CIC zur Residenz verpflichtet. Wengleich nicht auf c. 533 § 1 CIC Bezug genommen ist, kann der Ortsordinarius aus gerechtem Grund unter den dort genannten Voraussetzungen eine abweichende Wohnungsregelung gestatten.

7. Die Mitglieder der Priester-Solidargemeinschaft haben zur Sicherstellung der ihnen übertragenen Seelsorge, wie sie in c. 543 § 1, 1. Halbsatz CIC unter Verweis auf cc. 528–530 CIC umschrieben ist, selbst – nach und aufgrund gemeinsamer Beratung (*communi consilio*) – eine Ordnung (*ordinatio*) aufzustellen¹⁰. Die Mitglieder der Priester-Solidargemeinschaft entscheiden selbst darüber, wie die Seelsorge sicherzustellen und wie die einzelnen Aufgaben unter ihnen aufzuteilen und wahrzunehmen sind, d.h. was, wie und von wem zu tun ist¹¹. Die »Solidar-Ordnung« ist offen für je nach den Gegebenheiten der Pfarrei(en) und nach den Begabungen der Priester entsprechende Regelungen, so daß örtliche und kategoriale Festlegungen oder Abgrenzungen möglich sind¹². Diese Ordnung muß jedenfalls eine Regelung hinsichtlich der Applikationspflicht (*applicatio pro populo* gemäß c. 534 CIC) enthalten, nach der einer von ihnen die Messe gemäß c. 534 CIC *pro populo* zu applizieren hat. Zunächst geht aus der Bestimmung eindeutig hervor, daß die Applikationspflicht nicht mit dem Amt des Moderators verbunden ist. Offen

⁸ Zu der damit verbundenen Problematik vgl. hier 2.3.

⁹ Vgl. H. Paarhammer zu c. 543 CIC Randnr. 4 3. Ergänzungslieferung Mai 1986, in: K. Lüdicke (Hg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici 2, Essen 1986.

¹⁰ Der Begriff »*ordinatio*« hat in c. 543 § 1 und § 2 n. 2 CIC die Bedeutung von Festlegung der Vorgehensweise, Verteilung der Aufgaben, Arbeits(teilungs)ordnung. Zur Verwendung des Begriffs »*ordinatio*« vgl. auch L. Wächter, Gesetz im kanonischen Recht. Eine rechtssprachliche und systematisch-normative Untersuchung zu Grundproblemen der Erfassung des Gesetzes im Katholischen Kirchenrecht (MThS.K 43), St. Ottilien 1989, 23.

¹¹ Vgl. L. de Echeverría/A. Soria-Vasco zu c. 543 CIC, in: Code de droit canonique annoté. Traduction et adaptation françaises des commentaires de l'Université pontificale de Salamanque, publiés sous la direction du Professeur Lamberto de Echeverría (+), Traduction par Alexandre Soria-Vasco, Henri Laplane, Michel-Ange Chueca, Paris-Bourges 1989, 334–335.

¹² Vgl. W. Aymans/K. Mörsdorf, Kanonisches Recht II (wie Anm. 7), 420.

ist jedoch, wie diese Bestimmung zu verstehen ist: Ist in der Ordnung festzulegen, daß zur applicatio pro populo immer derselbe Priester verpflichtet ist, oder kann die Verpflichtung von Fall zu Fall wechseln? Der Bestimmung hinsichtlich der Applikationspflicht dürfte genüge getan sein, wenn in der gemeinsam vereinbarten Ordnung sichergestellt ist, daß gemäß c. 534 CIC appliziert wird. Offen ist auch, wie diese Ordnung formal zu gestalten ist; ob sie z.B. schriftlich festzuhalten ist oder ob eine mündliche Absprache genügt. Der verwendete Begriff »ordinatio« dürfte von der Zielsetzung der Sicherstellung einer geordneten Seelsorge im Sinne einer schriftlichen Festlegung zu interpretieren sein. Es sollte partikularrechtlich festgelegt werden, daß der Moderator Faktum und Inhalt der Ordnung dem Generalvikariat/Ordinariat mitteilt.

8. Das Ausscheiden aus der Priester-Solidargemeinschaft als einfaches Mitglied wie als deren Moderator, aber auch der Fall der Unfähigkeit zur Ausübung des pastoralen Dienstes, sind in c. 544 geregelt. Der Begriff des Ausscheidens (*cessatio ab officio*) ist so weit gefaßt, daß er alle Formen des Verlusts eines kirchlichen Amtes einschließt (vgl. c. 184 CIC). Für das Ausscheiden eines Ordensangehörigen gilt zusätzlich c. 682 § 2 CIC. Der dem Pfarrer zuerkannte Rechtsschutz des Versetzungs- und Absetzungsverfahrens gemäß cc. 1740–1752 CIC dürfte den (weltgeistlichen) Mitgliedern der Priester-Solidargemeinschaft jedoch nicht zustehen¹³. Für Ordensangehörige ist dieser Rechtsschutz nicht gegeben.

9. Vergütung und/oder Aufwandsentschädigung sind in cc. 542–544 CIC nicht behandelt. Gleichwohl bedürfen sie im konkreten Anwendungsfall einer ausdrücklichen Regelung, da die diözesane Priester- oder Pfarrbesoldungsordnung nicht in jedem Fall oder nicht ohne weiteres angewendet werden kann; das gilt vor allem dann, wenn der Dienst gemäß c. 517 § 1 CIC nicht hauptamtlich wahrgenommen wird. Ob die Fragen der Vergütung und/oder Aufwandsentschädigung im Ernennungsdekret selbst, in welcher Form dieses auch immer ergeht, oder in einem gesonderten Dokument geregelt werden, ist zweitrangig. Im Ernennungsdekret sollte jedoch wenigstens ein entsprechender Hinweis enthalten sein. Bei Ordensangehörigen legt es sich nahe, eine schriftliche Vereinbarung insgesamt abzuschließen, ähnlich wie es in c. 520 § 2 CIC und c. 681 § 2 vorgesehen ist.

10. Das kirchliche Gesetzbuch von 1983 sieht vor, daß das Benefizialrecht gemäß c. 1272 geändert wird. Durch diese Weisung sind aber bestehende Benefizien nicht aufgehoben worden¹⁴. Wo daher das Amt des Pfarrers (noch) als Pfarrpfünde ausgestaltet ist, ist eine Regelung über die gesetzliche Vertretung und Verwaltung der Pfarrpfünde geboten¹⁵.

¹³ Vgl. H. Paarhammer zu c. 542 CIC Randnr. 1 b, in: K. Lüdicke (Hg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici 2 (wie Anm. 9) I. Ergänzungslieferung August 1985.

¹⁴ Vgl. H. Schmitz, Die Bestimmungen des c. 1272 CIC zum Benefizialrecht, in: AKathKR 155 (1986) 443–460, 444.

¹⁵ Vgl. die Vorschläge für derartige Regelungen bei H. Heimerl/H. Pree, Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche, Regensburg 1993, 434, Randnr. 5/362.

2. Die gesetzlichen Vorgaben für den Leiter der Priester-Solidargemeinschaft

Die als Kann-Bestimmung formulierte Norm des c. 517 § 1 CIC über die mögliche Einsetzung mehrerer Priester »in solidum« für eine oder mehrere Pfarreien enthält wesentliche Vorgaben für die Leitung der Priester-Solidargemeinschaft:

1. Die Einsetzung mehrerer Priester »in solidum« gemäß c. 517 § 1 CIC steht unter der eindeutigen und verbindlichen Maßgabe, daß einer der Priester, denen die pfarrliche Seelsorge übertragen wurde, zum »Moderator« des seelsorglichen Wirkens zu berufen ist: »ea tamen lege, ut eorundem unus curae pastoralis exercendae sit moderator, qui nempe actionem coniunctam dirigat atque de eadem coram Episcopo respondeat«¹⁶. Diese Maßgabe ist mit der Formel »ea tamen lege« unverkennbar als Muß-Bestimmung formuliert¹⁷.

2. Der Moderator der Priester-Solidargemeinschaft hat gemäß c. 517 § 1 CIC eine doppelte Aufgabe: Der Moderator hat erstens die »actio coniuncta« zu dirigieren. Er hat also die Zusammenarbeit der Mitglieder der Priester-Solidargemeinschaft in der Ausübung des seelsorglichen Wirkens zu einigen und zu leiten. Dazu ist dem Moderator in c. 543 § 1 CIC ein Weisungsrecht übertragen. Der Moderator hat zweitens die in Zusammenarbeit ausgeübte Seelsorge gegenüber dem Diözesanbischof zu verantworten. Übertragung der Seelsorge an mehrere Priester »in solidum« bedeutet¹⁸: Den Mitgliedern der Priester-Solidargemeinschaft ist die Ausübung der pfarrlichen Seelsorge in der Weise übertragen, daß jeder die vor allem in c. 543 § 1 CIC umschriebenen pfarrlichen Aufgaben und Amtshandlungen »zu ungeteilter Hand« ausübt und daß »einer für alle« handelt¹⁹. Der Gegensatz zu »in solidum« wäre die Ausübung »collegialiter«, so daß die Mitglieder der Priester-Solidargemeinschaft »alle zugleich«, d.h. in kollegialer Weise handeln müßten. Diese letztgenannte Möglichkeit ist nicht nur aus praktischen Gründen, sondern letztlich aus theologischen Gründen hinsichtlich von Stellung und Aufgabe des Priesters auszuschließen²⁰. »In solidum« bedeutet aber auch nicht Ausübung der pfarrlichen Aufgaben

¹⁶ Vgl. die Anweisung des c. 544 CIC im Fall des Ausscheidens des bisherigen Moderators, einen neuen Moderator zu ernennen.

¹⁷ Vgl. dieselbe Formel in c. 520 § 1 CIC, in dem die Übertragung einer Pfarrei einem klerikalen Ordensinstitut oder einer klerikalen Gesellschaft des apostolischen Lebens normiert wird. Zu dieser Form der pfarrlichen Seelsorge vgl. H. Heinemann, Sonderformen der Pfarrgemeindeorganisation gemäß c. 517. Eine kritische Anfrage, in: AKathKR 163 (1994) 337–350, 343–344.

¹⁸ Der Begriff »in solidum« wird von der CIC-Reformkommission mit »insimul seu coniuncti« umschrieben: CIC-Reformkommission, Coetus de Sacra Hierarchia, De paroeciis et de parochis, in: Communicationes 8 (1976) 23–74, 30: »Sunt ergo singuli sacerdotes, qui autem insimul seu coniuncti eandem curam assumunt, in solidum officiis, saltem plerisque officiis paroco propriis obligati necnon certis eiusdem praerogativis gaudentes. Ipsi insimul incumbit in paroecia aut paroeciis quae ipsis committuntur cura pastoralis.«

¹⁹ Vgl. auch H. Schwendenwein, Das neue Kirchenrecht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse in Bayern und Österreich. Gesamtdarstellung, Graz 1983, 232.

²⁰ Vgl. H. Schmirz, Pfarrei und Gemeinde (wie Anm. 1), 66; hier vgl. auch ebd., 66–68, die Bedenken gegen die Rechtsfigur des »Team-Pfarrers«, welche gegen die Priester-Solidargemeinschaft erhoben werden können.

»per turnum«, so daß die Mitglieder der Priester-Solidargemeinschaft den pastoralen Dienst nur turnusgemäß, d.h. einander abwechselnd wahrnehmen²¹.

Die »in solidum« durch mehrere Priester auszuübende Seelsorge bedarf notwendig einer einigenden Hand. Sie muß eine »actio coniuncta« sein, d.h. die Seelsorge ist in Zusammenarbeit der Priester auszuüben, wobei diese Zusammenarbeit der – gemäß c. 543 § 1 CIC gleichberechtigten – Priester aufeinander abgestimmt und koordiniert werden muß. Dies geschieht zunächst durch die – nach Maßgabe von c. 543 § 1, 1. Halbsatz und § 2 n. 2 CIC – von allen nach gemeinsamer Beratung festgelegte Ordnung. Darüber hinaus kommt dem Moderator gemäß c. 543 § 1, 2. Halbsatz CIC – um der Einheit der Seelsorge willen und zur Koordination der die Seelsorge ausübenden Mitglieder der Priester-Solidargemeinschaft – ein Weisungsrecht zu. Dieses Weisungsrecht erstreckt sich auf die in c. 543 § 1, 2. Halbsatz CIC genannten Befugnisse und Vollmachten. Der Moderator dürfte auch dafür zu sorgen haben, daß die in c. 543 § 1, 1. Halbsatz, und § 2 n. 2 CIC verbindlich vorgeschriebene »Solidar-Ordnung« aufgrund gemeinsamer Beratung zustandekommt und daß sie eingehalten wird²².

3. Der Moderator hat gemäß c. 542 n. 3 CIC als einziges Mitglied der Priester-Solidargemeinschaft die Seelsorgsverantwortung in der vom Partikularrecht vorgesehenen Weise der »Besitzeinweisung« nach Maßgabe des c. 527 § 2 CIC zu übernehmen. Von der förmlichen Amtsübernahme oder Amtseinführung kann gemäß c. 527 § 2, 2. Halbsatz CIC dispensiert werden. Im Falle der Dispens tritt an die Stelle der Amtseinführung die Bekanntgabe oder Mitteilung (notificatio) der Dispens an die Pfarrei. Erst mit diesem Akt ist die Amtsübernahme und damit die rechtswirksame Übernahme der Seelsorge rechtsverbindlich abgeschlossen. Der kirchliche Gesetzgeber hat in c. 527 § 2, 2. Halbsatz CIC nicht näher bestimmt, wie die »notificatio« zu erfolgen hat. Es besteht daher ein gewisser Gestaltungsspielraum. Da die »notificatio« der Dispens ein rechtsverbindlicher Vorgang ist, hat der Diözesanbischof die Vorgehensweise der Bekanntgabe oder der Mitteilung an die Pfarrei festzulegen. Unter der vorgeschriebenen Mitteilung an die Pfarrei kann nicht irgendeine Bekanntgabe in der Pfarrei verstanden werden. Die Pfarrei ist eine juristische Person des kanonischen Rechts, deren rechtliche Vertretung und Verwaltung dem Pfarrer übertragen und von ihm gemäß c. 532 und c. 537 CIC der einschlägigen Normen des Partikularrechts wahrzunehmen ist. Da die Pfarrei in der Zeit der Vakanz des Pfarramtes einen interimistischen Leiter hat (Pfarradministrator, c. 539 CIC), legt es sich nahe, die Dispens diesem förmlich bekanntzugeben und die Pfarreige-meinde, d.h. die Pfarrangehörigen z.B. im sonntäglichen Pfarrgottesdienst, entsprechend

²¹ Vgl. *F. Romita*, Alcune considerazioni sulla natura e sulle strutture della parrocchia, oggi, in: *MonEccel* 94 (1969) 279–286, 286; vgl. *H. Schmitz*, ebd., 68.

²² In der deutschen Übersetzung des CIC ist c. 543 § 1 CIC durch die Interpunktion (Strichpunkte) in drei »gleichrangige« Halbsätze gegliedert. Dadurch ist das Weisungsrecht des Moderators – abweichend von der Gliederung des lateinischen Textes auch auf die in c. 543 § 1, 1. Halbsatz CIC genannten Aufgaben und Amtshandlungen bezogen. Da das Weisungsrecht des Moderators »unter dem Aspekt der Koordination zu verstehen (ist), denn seine Aufgabe ist es, den pastoralen Dienst aller zu einigen, zu lenken und zu leiten«, so zu c. 543 CIC Randnr. 4 Abs. 2 – unter Verweis auf c. 517 § 1 CIC – *H. Paarhammer*, in: *K. Lüdicke* (Hg.), *Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici* 2 (wie Anm. 9) 1, Ergänzungslieferung August 1985; vgl. auch *W. Aymans/K. Mörsdorf*, *Kanonisches Recht* 2 (wie Anm. 7), 420, ist die Weisungsbefugnis als dichtester Punkt der allgemeinen Koordinationsbefugnis des Moderators (c. 517 § 1 CIC) zu sehen. Vgl. hier 3.3.

zu informieren. Die übrigen Mitglieder der Priester-Solidargemeinschaft haben gemäß c. 542 n. 3, 3. Halbsatz CIC anstelle der Amtsübernahme das Glaubensbekenntnis ordnungsgemäß abzulegen. »Ordnungsgemäß« ist auf die Regelung des c. 833 princ. in Verbindung mit n. 6 CIC zu beziehen. Danach ist das Glaubensbekenntnis nach der vom Apostolischen Stuhl gebilligten Formel persönlich vor dem Diözesanbischof oder seinem Beauftragten abzulegen²³. Ob die Ablegung des Glaubensbekenntnisses durch den Pfarrer (c. 527 § 2 CIC) und durch den Moderator (c. 542 n. 3 CIC) zur förmlichen, nach Partikularrecht ausgestalteten Amtseinführung gehört, ist den gesetzlichen Bestimmungen, auch aus c. 833 n. 6 CIC, nicht zu entnehmen²⁴. Da die Ablegung des Glaubensbekenntnisses bei den übrigen Mitgliedern der Priester-Solidargemeinschaft gemäß c. 542 n. 3, 3. Halbsatz CIC an die Stelle der förmlichen Amtsübernahme tritt, ist zunächst davon auszugehen, daß die Ablegung des Glaubensbekenntnisses ein Wesenselement der Amtseinführung darstellt, von dem gemäß c. 86 CIC nicht dispensiert werden kann; handelt es sich doch um den Akt, von dem die rechtswirksame Ausübung der in c. 543 § 1 genannten Amtshandlungen, Befugnisse und Vollmachten abhängt. Wenn jedoch die Ablegung des Glaubensbekenntnisses nicht zu den Wesenselementen der Amtseinführung gemäß c. 527 § 2 CIC gehören sollte, bleibt um der Gleichbehandlung aller Mitglieder der Priester-Solidargemeinschaft in dieser für die rechtswirksame Ausübung der Seelsorge wichtigen Frage nichts anderes übrig, als auch die übrigen Mitglieder von der Ablegung des Glaubensbekenntnisses zu befreien.

4. Der Moderator ist gemäß c. 543 § 2 n. 3 CIC [nach außen] der alleinige gesetzliche Vertreter in allen rechtlichen Angelegenheiten der Pfarrei bzw. Pfarreien, die der Priester-Solidargemeinschaft anvertraut sind. Es fällt auf, daß an dieser Stelle nicht auf c. 532 CIC verwiesen ist. Daraus ist zu schließen, daß c. 532, 2. Halbsatz CIC (»er hat dafür zu sorgen, daß das Vermögen der Pfarrei nach Maßgabe der cann.1281–1288 verwaltet wird«) für den anstehenden Fall nicht gilt. Das bedeutet, daß dem Moderator zwar die rechtliche Vertretung »nach außen« allein zukommt, daß er aber nicht die ganze administrative Verantwortung trägt²⁵. Für die Vermögensverwaltung ist daher anzunehmen, daß die übrigen Mitglieder der Priester-Solidargemeinschaft »nach innen« an der Sorge um die Vermögensverwaltung teilnehmen, da ihnen gemäß c. 543 § 1 CIC alle Aufgaben und Amtshandlungen übertragen sind²⁶. Wie die Mitsorge um die Vermögensverwaltung sich im einzelnen gestaltet, ist wie für alle anderen »in solidum« wahrzunehmenden Angelegenheiten in der »Solidar-Ordnung« festzulegen. In den Diözesen im Bereich der Deut-

²³ Zu der vom Apostolischen Stuhl 1989 neu festgelegten Formel des Apostolischen Glaubensbekenntnisses vgl. H. Schmitz, »Professio fidei« und »Iusurandum fidelitatis«. Glaubensbekenntnis und Treueid. Wiederbelebung des Antimodernisteneides? in: AKathKR 157 (1988) 353–429.

²⁴ Nach den Beratungen in der CIC-Reformkommission zur Neufassung von c. 461 CIC/1917 (c. 527 CIC/1983) wurde der Verweis auf den jetzigen c. 833 n. 6 CIC als unnötige Wiederholung gestrichen und erklärt, daß die Ablegung des Glaubensbekenntnisses zwar eine schwere Verpflichtung darstelle, aber zur Gültigkeit des Aktes der Amtsübernahme nicht erforderlich sei; vgl. Communicationes 13 (1981) 259–443, 276–277.

²⁵ Vgl. J. Calvo zu cc. 542–544 CIC, in: Code de droit canonique. Édition bilingue et annotées sous la responsabilité de l'Institut Martin de Azpilcueta. Traduction française établie à partir de la 4^e édition espagnole sous la direction de E. Caparros Thériault, J. Thorn, Montréal 1990, 349.

²⁶ Vgl. H. Heimerl/H. Pree, Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche (wie Ann. 15), 400, Randnr.5/203.

schen Bischofskonferenz ist die gesetzliche Vertretung und Verwaltung der Kirchengemeinde in den einschlägigen konkordatären Vereinbarungen oder staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und den sonstigen darauf aufbauenden partikularkirchlichen Regelungen normiert²⁷. Eine diesbezügliche Aussage sollte, nicht zuletzt der rechtlichen Sicherheit und Klarheit willen, im Ernennungsdekret für den Moderator enthalten sein.

5. Der Moderator hat die »in solidum« ausgeübte Seelsorge gegenüber dem Diözesanbischof zu verantworten, d.h. er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Seelsorge in der anvertrauten Pfarrei. Der Moderator ist dem Diözesanbischof für die anvertraute Pfarrei und für seine Tätigkeit in der Seelsorge wie für die der übrigen Mitglieder der Priester-Solidargemeinschaft verantwortlich und hat darüber Rechenschaft abzulegen.

6. Auf c. 536 CIC über den Pastoralrat ist in c. 543 CIC nicht Bezug genommen. Da in c. 536 § 1, 1. Halbsatz CIC verbindlich vorgegeben ist, daß dem Pastoralrat der Pfarrer vorsteht, ist das Fehlen einer entsprechenden Vorschrift mehr als auffällig. In den Diözesen, in denen ein pfarrlicher Pastoralrat besteht, ist im Fall der Anwendung des c. 517 § 1 CIC vom Diözesanbischof festzulegen, wer den Vorsitz im Pastoralrat innehat und wie die übrigen Mitglieder der Priester-Solidargemeinschaft zu beteiligen sind. Diese Regelungen können auch der »Solidar-Ordnung« überlassen werden; nur müßte eine eindeutige Festlegung gefordert werden. In den deutschen Diözesen, in denen die Funktion des pfarrlichen Pastoralrats vom Pfarrgemeinderat wahrgenommen wird, ist eine entsprechende Festlegung erforderlich.

3. Das Verhältnis zwischen Moderator und übrigen Mitgliedern der Priester-Solidargemeinschaft

1. Weder die Priester-Solidargemeinschaft als solche noch die einzelnen Mitglieder der Priester-Solidargemeinschaft noch deren Leiter können als »Pfarrer« der ihnen anvertrauten Pfarrei bezeichnet werden²⁸. Allenfalls kann man sagen, es gebe eine »Pluripersonalität des Pfarrers«²⁹. Die Priester-Solidargemeinschaft nimmt das Amt des Pfarrers auf eine besondere spezifische Weise wahr³⁰.

2. Der Moderator ist nicht das »geistliche Haupt« der »Seelsorgseinheit«, sondern das der Priester-Solidargemeinschaft³¹. Man kann den Moderator auch nicht als »pastor proprius« bezeichnen³².

²⁷ Diese Regelungen können auch nach Inkrafttreten des CIC beibehalten werden. Das Indult des Apostolischen Stuhls wurde mit dem Schreiben der Apostolischen Nuntiatur an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz vom 13. Januar 1984, Nr. 16.089 – nicht veröffentlicht – mitgeteilt.

²⁸ Vgl. CIC *L. de Echeverría*A. *Soria-Vasco* zu c. 517 § 1, in: Code de droit canonique annoté (wie Anm. 11), 332; *D.J. Andrés Gutiérrez*, in: *A. Benlloch Poveda* (Dir.), Código de derecho canónico. Edición bilingüe, fuentes y comentarios de todos los cánones, Valencia ⁴1993, 256.

²⁹ Vgl. *H. Schwendenwein*, Das Neue Kirchenrecht (wie Anm. 19), 232–233.

³⁰ Vgl. *P. Valdrim*, Les paroisses et leurs regroupement (wie Anm. 3), 209, nr. 269, note 1.

³¹ Vgl. *W. Aymans/K. Mörsdorf*, Kanonisches Recht II (wie Anm. 7), 420.

³² Eine andere Ansicht zu c. 517 CIC Randnr. 2 vertritt *H. Paarhammer*, in: *K. Lüdicke* (Hg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici 2 (wie Anm. 9) I, Ergänzungslieferung August 1985.

3. Für die Wertung des Verhältnisses zwischen Moderator und den übrigen Mitgliedern der Priester-Solidargemeinschaft darf die Genese der Normen nicht unbeachtet bleiben. Die bereits 1976 feststehende grundlegende Bestimmung, daß aus den Priestern, denen die Seelsorge für eine oder für mehrere Pfarreien übertragen wird, einer zum Moderator zu bestellen ist, wurde unverändert beibehalten. Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Moderator und den anderen Priestern ist jedoch ein Wandel festzustellen. Die ursprüngliche Konzeption, nach welcher dem Moderator gewisse Akte vorbehalten waren und ihm daher eine starke Stellung zudedacht war, wurde zugunsten einer stärkeren Stellung der übrigen Mitglieder der Priester-Solidargemeinschaft zurückgeschnitten³³. Moderator und

³³ Bereits im Jahr 1976 wurden die Grundzüge der neuen Konzeption »Pfarrliche Seelsorge durch mehrere Priester in solidum« mitgeteilt; vgl. CIC-Reformkommission, Coetus de Sacra Hierarchia, De paroeciis et de parochiis, in: Communicationes 8 (1976), 23–31: Die pfarrliche Seelsorge kann ausnahmsweise aus pastoralen Gründen einer Priestergruppe »in solidum« übertragen werden, in der jeder Priester alle dem Pfarrer eigenen Aufgaben haben soll, jedoch mit der Maßgabe, daß die Einheit im Handeln und in der Leitung der Pfarrei dadurch gewährleistet wird, daß einer der Priester (der »équipe«) der Moderator (»seu director responsabilis«) sei, »qui nempe actionem coniunctam dirigat et de ea coram Episcopo dioecesano respondeat«, so ebd., 23. Im Abschnitt »Normae propositae de coetu sacerdotum« (vgl. ebd., 29–31) wird zum Begriff »coetus sacerdotum« klargestellt, daß die Priestergruppe nicht als moralische oder juristische Person handle, da sie keine juristische Person sei. Die Priester seien einzelne Priester, die ihre Aufgabe »insimul seu coniuncti«, nämlich »in solidum« wahrnehmen; daher müsse von ihnen selbst festgelegt werden, welche Aufgaben von wem erfüllt werden. Außerdem müsse einer von ihnen der Moderator sein (vgl. ebd., 29–30). Um der Einheit und der rechtlichen Sicherheit willen sei es erforderlich, daß der Moderator allein die ordentliche Befugnis zur Eheassistenz und die dem Pfarrer von Rechts wegen zukommenden Dispensvollmachten besitze (vgl. ebd., 31). Noch im Jahr 1976 wurden die Texte zur Vermeidung von Wiederholungen neugefaßt und zur Klärung des Verhältnisses zwischen Moderator und übrigen Priestern, die nicht »vicarii paroeciales«, aber auch kein »collegium parochorum« oder »collegium coparochorum« sein sollen, dessen Moderator nur »primus inter pares« sei; vgl. CIC-Reformkommission, Coetus studii »De Sacra Hierarchia«, sessio XVII vom 22.–26. März 1976, in: Communicationes 25 (1993) 179–326, 179–180, 190–191; CIC-Reformkommission, Schema canonum libri III »De populo Dei«, Typis Polyglottis Vaticanis 1977, 134–135 und 144. Die Deutsche Bischofskonferenz hat sich in ihrer Stellungnahme zum »Schema canonum libri III De populo Dei«, beschlossen auf der Vollversammlung vom 18. bis 21. September 1978 in Fulda, zu der Problematik der Seelsorge durch eine Priester-Solidargemeinschaft und der Stellung des Moderators nicht geäußert. Bei der weiteren Überarbeitung im Jahr 1980 wurde die Stellung des Moderators neu umschreiben und die Stellung der übrigen Priester gestärkt; vgl. CIC-Reformkommission, Schema »De populo Dei«, Sessio VIII vom 08.–16. Mai 1980, Sitzung vom 10. Mai 1980, in: Communicationes 13 (1981), 291–293. Die 1981 von einem Mitglied der Kommission geforderte Klärung des Verhältnisses zwischen Moderator und übrigen Priestern wurde damit beantwortet, daß die Worte »actionem coniunctam dirigant« ein kollegiales Handeln intendierten; denn alle Mitglieder der Priestergruppe hätten die Rechte, die dem Pfarrer eigen sind; vgl. CIC-Reformkommission, Relatio complexentis synthesim animadversionum ... datis, Typis Polyglottis Vaticanis 1981, 122, Ad can. 456, n.3. Zur Begründung ist auf die Ausführungen von 1976 verwiesen; vgl. Communicationes 8 (1976) 29–31. Der Verweis auf die Ausführungen von 1976 ist mindestens insofern unzutreffend, als dort klargestellt ist, daß die Priestergruppe keine juristische Person ist und nicht als moralische Person handelt, sondern »in solidum« tätig wird. Handeln »in solidum« ist aber gerade nicht »kollegiales« Handeln. Die vorgenannten Bestimmungen wurden (ohne inhaltliche Änderungen) in das Schema CIC von 1982 übernommen (cc. 517 § 2, 543 § 1) und sind unverändert in die Endfassung des CIC von 1983 eingegangen. Vgl. P. Valdrini, Les paroisses 209, n.269; CIC-Reformkommission, Coetus studii »De Sacra Hierarchia«, sessio XVII vom 22.–26. März 1976, in: Communicationes 25 (1993), ebd.: Can. I (novus) § 2. Pro regula habeatur ut paroecia uni concedatur sacerdoti, qui sit eiusdem parochus; certis tamen adiunctis id requirentibus, paroeciae cura committi potest pluribus in solidum sacerdotibus, ea tamen lege tantum et eorum unus curae pastoralis exercendae sit moderator, qui nempe actionem coniunctam dirigat atque de eadem coram Episcopo respondeat. – Neufassung zur Vermeidung von Wiederholungen in can. I §§ 1–2: can. I § 1. Paroecia est certa quae in Ecclesia particulari constituitur populi Dei portio, cuius cura pastoralis, sub auctoritate Episcopi dioecesani, committitur uni sacerdoti, paroeciae parochus, aut, ubi adiuncta id requirant, pluri-

bus in solidum sacerdotibus, ea tamen lege tantum ut horum unus curae pastoralis exercendae sit moderator, qui nempe actionem coniunctam dirigat atque de eadem coram Episcopo respondeat. can.17 (novus). Sacerdotibus quibus insimul cura pastoralis alicuius parociae diversarum parociarum sub moderamine eorum unius committatur, singuli iuxta ordinationem sub ductu moderatoris stabilitam, obligatione tenentur persolvendi munera et functiones de quibus in can. 14 et 15; uni autem moderatori competunt potestas ordinaria matrimonii assistendi necnon facultates dispensandi ipso iure parochis concessae, itemque ipsi incumbit obligatio de qua in can. 23 [scil. applicatio pro populo]. – *Neufassung* zur Klärung des Verhältnisses zwischen Moderator und übrigen Priestern, die nicht »vicarii parociales«, aber auch kein »collegium parochorum« (oder »collegium coparochorum«) sein sollten, dessen Moderator nur »primus inter pares« sei: can.17. Sacerdotes quibus insimul cura pastoralis alicuius parociae diversarumque parociarum sub moderamine eorum unius committatur, singuli, iuxta ordinationem sub ductu moderatoris stabilitam, obligatione tenentur persolvendi munera et functiones de quibus in can. 14; potestas vero ordinaria matrimoniis assistendi sicut et facultates dispensandi ipso iure paroco concessae uni competunt moderatori, qui vero curare debet ut, per delegationem rite factam, eiusdem coetus sacerdotes exercitium illarum potestatum opportuna ratione participant; moderatori quoque incumbunt obligationes de quibus in can. 22 [scil. applicatio pro populo]. Vgl. CIC-Reformkommission, Schema canonum libri III »De populo Dei«, Typis Polyglottis Vaticanis 1977, 134–135 und 144; Can.349 § 2 (novus). Ubi tamen adiuncta id requirant, parociae aut diversarum insimul parociarum cura pastoralis committi potest pluribus in solidum sacerdotibus, ea tamen lege tantum ut eorundem unus curae pastoralis exercendae sit moderator, qui nempe actionem coniunctam dirigat atque de eadem coram Episcopo respondeat. Can.375 (novus) § 1. Sacerdotes quibus in solidum cura pastoralis alicuius parociae aut diversarum insimul parociarum, sub moderamine eorum unius, committatur, singuli, iuxta ordinationem ab iisdem, sub ductu moderatoris, stabilitam, obligatione tenentur persolvendi munera et functiones de quibus in can. 362 et 363; potestas tamen matrimoniis assistendi ordinaria sicuti et facultates omnes dispensandi ipso iure paroco concessae uni competunt moderatori, qui vero curare debet ut eadem potestates et facultates in bonum animarum rite exerceri valeant ideoque per opportunas delegationes providere debet ut eiusdem coetus sacerdotes exercitium illarum potestatum et facultatum opportuna ratione participant. Die Deutsche Bischofskonferenz hat sich in ihrer Stellungnahme zum »Schema canonum libri III De populo Dei«, beschlossen auf der Vollversammlung vom 18. bis 21. September 1978 in Fulda, zu der Problematik der Seelsorge durch eine Priester-Solidargemeinschaft und der Stellung des Moderators nicht geäußert. Vgl. CIC-Reformkommission, Schema »De populo Dei«, Sessio VIII vom 08.–16. Mai 1980, Sitzung vom 10. Mai 1980, in welcher die Stellung des Moderators neu umschrieben wurde, in: Communicationes 13 (1981), 291–293; Can. 375 (novus). Sacerdotes quibus in solidum cura pastoralis alicuius parociae aut diversarum insimul parociarum, sub moderamine eorum unius, committatur, singuli, iuxta ordinationem ab iisdem, sub ductu moderatoris, stabilitam, obligatione tenentur persolvendi munera et functiones de quibus in can. 362 et 363; potestas tamen matrimoniis assistendi ordinaria sicuti et facultates omnes dispensandi ipso iure paroco concessae uni competunt moderatori, qui vero curare debet ut eadem potestates et facultates in bonum animarum rite exerceri valeant ideoque per opportunas delegationes providere debet ut eiusdem coetus sacerdotes exercitium illarum potestatum et facultatum opportuna ratione participant.– *Neufassung* zur Stärkung der Stellung der übrigen Priester: Sacerdotes quibus in solidum cura pastoralis alicuius parociae aut diversarum insimul parociarum committatur, singuli, iuxta ordinationem ab iisdem stabilitam, obligatione tenentur munera et functiones parochi persolvendi de quibus in can. 467, 468 et 469; facultas matrimoniis assistendi sicuti et facultates omnes dispensandi ipso iure paroco concessae omnibus competunt exercendae tamen sub directione moderatoris. Vgl. CIC-Reformkommission, Schema CIC 1980, Libreria Editrice Vaticana 1980, 110 und 117–118; Can. 456 § 1. Ubi adiuncta id requirant, parociae aut diversarum insimul parociarum cura pastoralis committi potest pluribus in solidum sacerdotibus, ea tamen lege ut eorundem unus curae pastoralis exercendae sit moderator, qui nempe actionem coniunctam dirigat atque de eadem coram Episcopo respondeat. Can. 482 § 1. Sacerdotes quibus in solidum cura pastoralis alicuius parociae aut diversarum insimul parociarum committitur, singuli, iuxta ordinationem ab iisdem stabilitam, obligatione tenentur munera et functiones parochi persolvendi de quibus in can. 467, 468 et 469; facultas matrimoniis assistendi sicuti et facultates omnes dispensandi ipso iure paroco concessae omnibus competunt exercendae tamen sub directione moderatoris. Vgl. CIC-Reformkommission, Relatio complectens syntheses animadversionum ... datis, Typis Polyglottis Vaticanis 1981, 122; Ad can. 456, n. 3. Die von einem Mitglied der Kommission geforderte Klärung des Verhältnisses zwischen Moderator und übrigen Priestern wird damit beantwortet, daß die Worte »actionem coniunctam dirigant« ein kollegiales Handeln intendierten; denn alle Mitglieder der Priestergruppe hätten die Rechte, die dem Pfarrer eigen sind. Zur Begründung wird auf die Ausführungen von 1976 verwiesen; vgl. Communicationes 8

übrige Priester stehen nicht im Verhältnis von Pfarrer und Kaplänen oder Vikaren zueinander³⁴. Die übrigen Priester sind eingebunden in die Ordnung einer pfarrbezogenen Priestergruppe unter der Leitung des Moderators, so daß sie als »Mit-Pfarrer« (co-parochi) in einem »collegium [non sensu stricto] parochorum« angesprochen werden können³⁵. Die Stellung des Moderators kann aber auch nicht als die eines »primus inter pares« bezeichnet werden³⁶. Denn der Moderator nimmt – wie sich aus seiner Leitungsaufgabe und der daraus folgenden Weisungsbefugnis ergibt – offenkundig und unbestreitbar in der Priester-Solidargemeinschaft eine hervorgehobene Stellung besonderer Prägung ein³⁷. Da der Moderator die Pfarrei in den rechtlichen Angelegenheiten nach außen zu vertreten hat und da er die Wahrnehmung der pfarrlichen Aufgaben durch die Priester-Solidargemeinschaft gegenüber dem Diözesanbischof zu verantworten hat, kann man nicht sagen, daß die Mitglieder der Priester-Solidargemeinschaft nach außen gleich sind und nur im Binnenverhältnis eine unterschiedliches Verhältnis besteht³⁸.

Anhang

Vorschläge für die Fassung der Dekrete

A. Vorschläge in Briefform

1. Ernennung des Moderators einer Priester-Solidargemeinschaft gemäß c. 517 § 1 in Verbindung mit cc. 542–544 CIC

Adresse – Ort, Datum, Aktenzeichen

(1976) 29–31. Der Verweis auf die Ausführungen von 1976 ist mindestens insofern unzutreffend, als dort klar gestellt ist, daß die Priestergruppe keine juristische Person ist und nicht als moralische Person handelt, sondern »in solidum« tätig wird. Handeln »in solidum« ist aber gerade nicht »kollegiales« Handeln. Die vorgenannten Bestimmungen wurden (ohne inhaltliche Änderungen) in das Schema CIC von 1982 übernommen (vgl. cc. 517 § 2; 543 § 1) und sind unverändert in die Endfassung des CIC von 1983 eingegangen.

³⁴ Vgl. *P. Valdrini*, Les paroisses et leurs regroupement (wie Anm. 3), 209–210, n. 269.

³⁵ Vgl. CIC-Reformkommission in den oben wiedergegebenen Stellen, insbesondere in: *Communicationes* 25 (1993), 190. Vgl. *H. Paarhammer* zu c. 517 CIC Randnr. 2, in: *K. Lüdicke* (Hg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici 2 (wie Anm. 9) 1. Ergänzungslieferung August 1985, mit Zitat allerdings aus den zum Schema »De populi Dei« von 1977 gemachten Ausführungen von *H. Schmitz*, Pfarrei und Gemeinde (wie Anm. 1), 67.

³⁶ Bei aller Sorge und Weisungsbefugnis, die dem Moderator hinsichtlich der »Solidar-Ordnung« zukommt, bei Beratung und Beschlußfassung dieser Ordnung ist er nur »Primus inter pares«; vgl. *F. Coccopalmerio*, Quaestiones de paroecia in novo Codice (wie Anm. 3), 389.

³⁷ Vgl. *L. de Echeverría/A. Soria-Vasco* zu c. 543 CIC, in: *Code de droit canonique annoté* (wie Anm. 3), 335: »Le canon, avec une insistance renouvelée, rappelle la position prééminente du modérateur, qui est le seul qui peut représenter la ou les paroisses dans les affaires juridiques. La position du Code, opposée à toute formule égalitaire au sein du groupe sacerdotal est, en effet évidente.« Eine andere Ansicht vertritt *P. Valdrini*, Les paroisses et leurs regroupement (wie Anm. 3), n. 269, indem er ein Verhältnis der Unterordnung verneint: »sans hiérarchique entre eux«, so a.a.O., 208. Es kann jedoch nicht übersehen, daß die übrigen Mitglieder unter der Leitung des Moderators ihren Auftrag zu erfüllen haben: »sous la direction du modérateur«, so a.a.O., 209.

³⁸ Vgl. *J. Miras Pouso*, El Ministerio parroquial confiado »in solidum« a varios sacerdotes (wie Anm. 3), 115.

Ernennung zum Moderator der Priester-Solidargemeinschaft für die Ausübung der Seelsorge für die Pfarrei N. in N.

Anrede

[entsprechend den Gesprächen, die N. N., mit Ihnen geführt hat,] übertrage ich Ihnen hierdurch [bei Ordensangehörigen: nach Zustimmung Ihres Oberen, N. N.] mit Wirkung vom Tag/Monat/Jahr gemäß c. 517 § 1 CIC (in Verbindung mit cc. 542–544 CIC) die von Ihnen mit N. N. [N. N., N. N. etc.] solidarisch gemäß c. 543 CIC auszuübende Seelsorge für die Pfarrei N. in N. Gleichzeitig bestelle ich Sie zum Moderator mit den in c. 517 § 1 und c. 543 CIC genannten Aufgaben, insbesondere mit der Sorge für die nach gemeinsamer Beratung festzulegende Ordnung und mit der Weisungsbefugnis zur Ausübung der in c. 543 § 1 CIC genannten Aufgaben und Amtshandlungen, Befugnisse und Vollmachten.

Ich berufe Sie in Ihrer Eigenschaft als Moderator der Ausübung der Seelsorge in der Pfarrei N. gemäß ... [Angabe der betreffenden partikularrechtlichen Bestimmung, z.B. des Vermögensverwaltungsgesetzes] zum Vorsitzenden des Kirchenvorstandes [der Kirchenverwaltung ...] der Kirchengemeinde N.

Ich entbinde Sie hiermit von der gemäß c. 542 n. 3 CIC erforderlichen Pfarreinführung. Ich ersuche Sie, dieses Schreiben [bei erstmaliger Anwendung von c. 517 § 1 CIC in der betreffenden Pfarrei: dem Pfarradministrator, Herrn N. N. vorzulegen und] in Ihrem ersten Sonntagsgottesdienst in der Pfarrei N. den Pfarrangehörigen durch Verlesung bekanntzugeben und in gleicher Weise den Pfarrgemeinderat und den Kirchenvorstand [die Kirchenverwaltung, ...] zu informieren. Die Bekanntgabe des Ernennungsschreibens halten Sie bitte aktenkundig fest und machen dem Generalvikariat/Ordinariat entsprechende Mitteilung. Das Glaubensbekenntnis, dessen Ablegung gemäß c. 833 n. 6 CIC gefordert ist, bitte ich, noch vor der Übernahme des Dienstes [vor Amtsantritt] vor N. N. (Generalvikar, Personalreferent, Dekan) abzulegen. [Alternativ: Gleichzeitig entbinde ich Sie von der gemäß c. 833 n. 6 CIC geforderten Ablegung des Glaubensbekenntnisses.]

Ich entbinde Sie ferner gemäß c. 533 § 1 CIC von der gemäß c. 543 § 2 n. 1 CIC bestehenden Residenzpflicht. Ich gestatte Ihnen, Ihre Aufgaben von Ihrem derzeitigen Wohnsitz aus wahrzunehmen, da ich davon ausgehe, daß die pfarrlichen Aufgaben ordnungsgemäß und in geeigneter Weise erfüllt werden [alternativ: da für die Durchführung der pfarrlichen Aufgaben ordnungsgemäß und in geeigneter Weise vorgesorgt ist]. Über die aufgrund gemeinsamer Beratung mit den übrigen Priestern [N. N.] festgelegte Ordnung (c. 543 § 1 und § 2 n. 2 CIC) bitte ich Sie, mich umgehend in Kenntnis zu setzen.

Vergütung und/oder Aufwandsentschädigung für den von Ihnen übernommenen Dienst werden in einem eigenen Dokument festgelegt.

Ich habe das feste Vertrauen, daß Sie Ihren Dienst in der Pfarrei N. in guter Zusammenarbeit mit den übrigen Priestern [N. N.] und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern treu erfüllen werden.

Ich danke Ihnen für Ihre Bereitschaft zur Übernahme dieses Dienstes und wünsche Ihnen dafür Gottes Segen.

Grußformel

Siegel und Unterschrift

2. Ernennung eines einfachen Mitglieds einer Priester-Solidargemeinschaft gemäß c. 517 § 1 in Verbindung mit cc. 542–544 CIC

Adresse – Ort, Datum, Aktenzeichen

Ernennung zum Mitglied der Priester-Solidargemeinschaft für die Ausübung der Seelsorge für die Pfarrei N. in N.

Anrede

[entsprechend den Gesprächen, die N. N., mit Ihnen geführt hat, übertrage ich Ihnen hierdurch [bei Ordensangehörigen: nach Zustimmung Ihres Oberen, N. N.] mit Wirkung vom Tag/Monat/Jahr gemäß c. 517 § 1 CIC (in Verbindung mit cc. 542–544 CIC) die von Ihnen mit N. N. [N. N., N. N. etc.] solidarisch gemäß c. 543 CIC auszuübende Seelsorge für die Pfarrei N. in N.

Herrn N. N. habe ich zum Moderator mit den in c. 517 § 1 und c. 543 CIC genannten Aufgaben bestellt. Ihm obliegt insbesondere die Sorge für die Festsetzung und Einhaltung der gemäß c. 543 CIC aufgrund gemeinsamer Beratung festzulegenden Ordnung. Er besitzt Weisungsbefugnis zur Ausübung der in c. 543 § 1 CIC genannten Aufgaben und Amtshandlungen, Befugnisse und Vollmachten.

Ich bitte Sie, das Glaubensbekenntnis, dessen Ablegung anstelle der Amtseinführung gemäß c. 542 n. 3, 3. Halbsatz CIC gefordert ist, noch vor der Übernahme des Dienstes [vor Amtsantritt] vor N. N. (Generalvikar, Personalreferent, Dekan) abzulegen. [Alternativ: Ich entbinde Sie von der gemäß c. 542 n. 3, 3. Halbsatz CIC geforderten Ablegung des Glaubensbekenntnisses.]

Zugleich entbinde ich Sie gemäß c. 533 § 1 CIC von der gemäß c. 543 § 2 n. 1 CIC bestehenden Residenzpflicht. Ich gestatte Ihnen, Ihre Aufgaben von Ihrem derzeitigen Wohnsitz aus wahrzunehmen, da ich davon ausgehe, daß die pfarrlichen Aufgaben ordnungsgemäß und in geeigneter Weise erfüllt werden [Alternativ: ..., da für die Durchführung der pfarrlichen Aufgaben ordnungsgemäß und in geeigneter Weise vorgesorgt ist].

Vergütung und/oder Aufwandsentschädigung für den von Ihnen übernommenen Dienst werden in einem eigenen Dokument festgelegt.

Ich habe das feste Vertrauen, daß Sie Ihren Dienst in der Pfarrei N. in guter Zusammenarbeit mit dem Moderator, Herrn N. N., mit den übrigen Priestern [N. N., N. N.] und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern treu erfüllen werden.

Ich danke Ihnen für Ihre Bereitschaft zur Übernahme dieses Dienstes und wünsche Ihnen dafür Gottes Segen.

Grußformel

Siegel und Unterschrift

B. Vorschläge für Dekret und Brief – getrennt

Es ist üblich geworden, Dekrete in der Form von liebenswert gefaßten Briefen auszufertigen. Dieser Usus ist meistens rechtlicher Klarheit nicht dienlich. Es sollte überlegt werden, ob man nicht eine andere Form anwendet:

1. ein Ernennungsdekret, in dem die rechtlichen Dinge in rechtlicher und klarer Sprache ausgedrückt sind;

2. ein Brief, in dem in freundlichen und ansprechenden Worten die Amtsübertragung mit dem in die Person gesetzten Vertrauen und dem Dank an sie ausgesprochen werden.

1a. Dekret zur Ernennung des Moderators einer Priester-Solidargemeinschaft gemäß c. 517 § 1 in Verbindung mit cc. 542–544 CIC

Dekret

Ernennung zum Moderator der Priester-Solidargemeinschaft für die Ausübung der Seelsorge für die Pfarrei N. in N. gemäß c. 517 § 1 CIC in Verbindung mit cc. 542–544 CIC

Mit Wirkung vom (Datum) übertrage ich Herrn N. N. [bei Ordensangehörigen: nach Zustimmung des Oberen, N. N.] gemäß c. 517 § 1 CIC die von ihm mit N. N. [N. N., N. N.] solidarisch gemäß c. 543 CIC auszuübende Seelsorge für die Pfarrei N. in N. Gleichzeitig bestelle ich Herrn N. N. zum Moderator mit den in c. 517 § 1 und c. 543 CIC genannten Aufgaben, insbesondere mit der Sorge für Festlegung und Einhaltung der gemäß c. 543 CIC aufgrund gemeinsamer Beratung festzulegenden Ordnung und mit der Weisungsbefugnis zur Ausübung der in c. 543 § 1 CIC genannten Aufgaben und Amtshandlungen, Befugnisse und Vollmachten.

Ich berufe Herrn N. N. in seiner Eigenschaft als Moderator der Ausübung der Seelsorge in der Pfarrei N. gemäß ... [Angabe der betreffenden partikularkirchlichen Bestimmung, z.B. des Vermögensverwaltungsgesetzes] zum Vorsitzenden des Kirchenvorstandes [der Kirchenverwaltung ...] der Kirchengemeinde N.

Ich dispensiere Herrn N. N. von der gemäß c. 542 n. 3 CIC erforderlichen Pfarreführung. Diese Dispens hat Herr N. N. [bei erstmaliger Anwendung von c. 517 § 1 CIC in der betreffenden Pfarrei: dem Pfarradministrator, Herrn N. N. vorzulegen und] durch Verlesung des Ernennungsdekrets in seinem ersten Sonntagsgottesdienst in der Pfarrei N. den Pfarrangehörigen bekanntzugeben; desgleichen sind der Pfarrgemeinderat und vor allem der Kirchenvorstand [die Kirchenverwaltung, ...] zu informieren. Die Bekanntgabe des Ernennungsschreiben ist aktenkundig festzuhalten und dem Generalvikariat/Ordinariat mitzuteilen.

Ferner ist Herr N. N. von der Residenzpflicht (c. 543 § 2 n.2 CIC) gemäß c. 533 § 1 CIC entbunden.

Vergütung und/oder Aufwandsentschädigung für den von Ihnen übernommenen Dienst werden in einem eigenen Dokument festgelegt.

Ort, Datum

Siegel und Unterschrift

1b. Brief zum Ernennungsdekret

Adresse – Ort, Datum, Aktenzeichen

(Betreff)

Anrede

Mit beiliegendem Dekret vom (Datum) habe ich Ihnen die solidarisch mit den Herren N. N., N. N. auszuübende Seelsorge für die Pfarrei N. in N. übertragen. Gleichzeitig habe ich Sie zum Moderator der Priester-Solidargemeinschaft bestellt.

Vergütung und/oder Aufwandsentschädigung sind in beiliegendem Dokument geregelt.

Ich habe das feste Vertrauen, daß Sie Ihren Dienst in der Pfarrei N. in guter Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedern der Priester-Solidargemeinschaft und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern treu erfüllen werden.

Ich danke Ihnen für Ihre Bereitschaft zur Übernahme dieses Dienstes und wünsche Ihnen dafür Gottes Segen.

Grußformel

Unterschrift

2a. Dekret zur Ernennung eines einfachen Mitglieds einer Priester-Solidargemeinschaft gemäß c. 517 § 1 in Verbindung mit cc. 542–544 CIC

Dekret

Ernennung zum Mitglied der Priester-Solidargemeinschaft für die Ausübung der Seelsorge für die Pfarrei N. in N. gemäß c. 517§ 1 CIC in Verbindung mit cc. 542–544 CIC

Mit Wirkung vom (Datum) übertrage ich Herrn N. N. [bei Ordensangehörigen: nach Zustimmung des Oberen, N. N.] gemäß c. 517 § 1 CIC die von ihm mit N. N. [N. N., N. N.] solidarisch gemäß c. 543 CIC auszuübende Seelsorge für die Pfarrei N. in N.

Zum Moderator habe ich Herrn N. N. bestellt. Ihm obliegen die in c. 517 § 1 und c. 543 CIC genannten Aufgaben, insbesondere die Sorge für Festlegung und Einhaltung der gemäß c. 543 CIC aufgrund gemeinsamer Beratung festzulegende Ordnung; er ist für die Ausübung der in c. 543 § 1 CIC genannten Aufgaben und Amtshandlungen, Befugnisse und Vollmachten weisungsbefugt.

Das Glaubensbekenntnis, dessen Ablegung anstelle der Amtseinführung gemäß c. 542 n. 3, 3. Halbsatz CIC gefordert ist, ist noch vor der Übernahme des Dienstes [vor Amtsantritt] vor N. N. (Generalvikar, Personalreferent, Dekan) abzulegen. [Alternativ: Ich entbinde Sie von der gemäß c. 542 n. 3, 3. Halbsatz CIC geforderten Ablegung des Glaubensbekenntnisses.]

Ferner ist Herr N. N. von der Residenzpflicht (c. 543 § 2 n. 2 CIC) gemäß c. 533 § 1 CIC entbunden.

Vergütung und/oder Aufwandsentschädigung sind in beiliegendem Dokument geregelt.

Ort, Datum

Siegel und Unterschrift

2b. Brief zum Ernennungsdekret

Adresse – Ort, Datum, Aktenzeichen

(Betreff)

Anrede

Mit beiliegendem Dekret vom (Datum) habe ich Ihnen die solidarisch mit Herrn N. N. [mit den Herren N. N., N. N.] auszuübende Seelsorge für die Pfarrei N. in N. übertragen. Zum Moderator habe ich Herrn N. N. bestellt, dessen Weisungsbefugnis Sie bitte beachten wollen.

Vergütung und/oder Aufwandsentschädigung sind in beiliegendem Dokument geregelt.

Ich habe das feste Vertrauen, daß Sie Ihren Dienst in der Pfarrei N. in guter Zusammenarbeit mit dem Moderator, Herrn N. N., mit den übrigen Mitgliedern der Priester-Solidargemeinschaft und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern treu erfüllen werden.

Ich danke Ihnen für Ihre Bereitschaft zur Übernahme dieses Dienstes und wünsche Ihnen dafür Gottes Segen.

Grußformel

Unterschrift